

Deutscher Reichstag.

7. Legislaturperiode. 1. Session. 42. Sitzung vom 14. Juni.

Am Tische des Bundesrats: Finanzminister D. v. Schöls, Staatsrat D. Schindl (Vizepräsident), Geheimrer Finanzrat Löwe u. a.

Präsident v. Wedell-Biesdorf eröffnet die Sitzung um 10 Uhr 17 Minuten mit folgenden Worten: Die Sitzung ist eröffnet, die Verhandlung des Reichstags die heutige Mittelsitzung zu machen, das unter Vorlage für den 2. August die heutige Mittelsitzung zu machen, das unter Vorlage für den 2. August die heutige Mittelsitzung zu machen, das unter Vorlage für den 2. August die heutige Mittelsitzung zu machen.

Die Abgeordneten erheben sich. Nach einigen Mitteilungen über Urlaubsertheilungen und Geschäftsänderungen wird die 2. Beratung der Brauntweinsteuer beschlossen.

Die einzelnen am 1. April 1887 bereits vorhandenen gewöhnlichen Brennereien wird die Jahresmenge Brauntwein, welche sie zu dem Abgabebare von 0,50 M. für das Liter einen Alkohols herstellen dürfen, nach dem Durchschnitt der von ihnen in den Etatsjahren 1879/80 bis 1885/86 einjährig festgestellt.

Für Brennereien, welche am 1. April 1887 vorhanden waren, aber in den Etatsjahren 1879/80 bis 1885/86 einen regelmäßigen Betrieb nicht gehabt haben, oder am 1. April 1887 erst in den Betrieb getreten sind, wird die Jahresmenge Brauntwein, welche sie zu dem Abgabebare von 0,50 M. herstellen dürfen, nach dem Umfang ihrer Betriebsanlagen entsprechend bemessen.

Nach Ablauf von je drei Jahren wird für die einzelnen besitzenden Brennereien und für die zuwischen entstandenen landwirtschaftlichen Brennereien die Jahresmenge Brauntwein, welche sie zu dem niedrigeren Abgabebare herstellen dürfen, neu bemessen. Die Bemessung derselben erfolgt nach Abgabe der in den letzten 3 Jahren durchschnittlich zum niedrigeren Abgabebare hergestellten Jahresmenge Brauntwein, nach dem Durchschnitt der von ihnen in den letzten drei Jahren einen regelmäßigen Betrieb nicht gehabt haben, sind hierbei nach dem Umfang ihrer Betriebsanlagen und unter Berücksichtigung der landwirtschaftlichen Verhältnisse nach Abzug aller Sachverhältnisse der Brennerei-Berufsgenossenschaft, welche die Bemessung der von ihnen hergestellten Brauntwein zu dem niedrigeren Abgabebare hergestellten Brauntweinsmenge wird dasjenige Verhältniß zugrunde gelegt, nach welchem die bisher besitzenden Brennereien an der zum niedrigeren Abgabebare hergestellten Jahresmenge im Verhältniß zur Brauntweinmenge beigetragen haben.

Landwirtschaftlichen Brennereien nach dem 1. April 1887 in gewerbliche (§ 39 I Absatz 1) umgewandelt werden, dürfen Brauntwein zu dem niedrigeren Abgabebare nicht mehr herstellen.

Materialeisen entrichtenden Brennereien kann nach näherer Bestimmung des Bundesrats gestattet werden, ihr veranmtes Erzeugniß zu dem niedrigeren Abgabebare herzustellen.

Abg. D. Wittke (Dr.) beantragt im Absatz 2 hinter „in der Berechnung begriffen waren“ einzuschalten: „oder welche in dem Jahre 1886/87 erhebliche Verbesserungen ihrer Betriebsanlagen vorgenommen haben.“

Abg. Spahn (Centrum) fordert die Einschaltung folgenden Absatzes:

„Für diejenigen Getreidebrennereien, welche nach dem 1. Okt. 1887 zur Hebebereitung übergehen, erfolgt die Bemessung der dem niedrigeren Abgabebare unterliegenden Brauntweinsmenge nach für die bestehenden Getreidebrennereien geltenden Grundätzen.“

Abg. Nicker und Genossen beantragen: 1. hinter Absatz 2 einzuschalten: „Das Maßstab, aus welchem die Verteilung der mit 0,50 M. zu befreienden Jahresmenge auf die einzelnen Brennereien erfolgt ist, nach dem Durchschnitt der zum niedrigeren Abgabebare hergestellten Brauntweinsmenge zu dem niedrigeren Abgabebare zu rechnen.“

2. Absatz 2 dahin zu fassen: „Nach Ablauf von je drei Jahren wird für die einzelnen Brennereien die Jahresmenge Brauntwein, welche sie zu dem niedrigeren Abgabebare herstellen dürfen, nach Verhältniß der von ihnen in den letzten drei Jahren durchschnittlich zum niedrigeren Abgabebare hergestellten Jahresmenge Brauntwein, nach dem Durchschnitt der von ihnen in den letzten drei Jahren einen regelmäßigen Betrieb nicht gehabt haben, sind hierbei nach dem Umfang ihrer Betriebsanlagen entsprechend zu berücksichtigen.“

Nachdem der Referent der Kommission Abg. Gamp (Rechtsw.) diese Amendements abgelesen und die Zustimmung der Kommission empfohlen hat, nimmt das Wort

Abg. Warth (Dr.). Ich muß Sie auf verschiedene Unklarheiten in Ihrem Vortrag aufmerksam machen, die am besten hier gleich in der Diskussion klargestellt werden. So ist das 2. B. unklar, ob die Ueberführung des Brauntweins aus einer steueramtlichen Niederlage in eine andere zulässig ist, diese Frage bleibt auch nach den Erklärungen des Finanzministers unklar, welche dahin gingen, daß der Gehaltswert nach der Abfuhr der verbundenen Bestimmungen eine für künftigen, noch nicht in den letzten Jahren der Besteuerung übertragene Brauntweinmenge zuzurechnen ist, diese Erklärungen sind unklar, diese Erklärungen sind unklar, diese Erklärungen sind unklar.

Abg. v. Helldorff (Dr.). Ich muß Sie auf verschiedene Unklarheiten in Ihrem Vortrag aufmerksam machen, die am besten hier gleich in der Diskussion klargestellt werden. So ist das 2. B. unklar, ob die Ueberführung des Brauntweins aus einer steueramtlichen Niederlage in eine andere zulässig ist, diese Frage bleibt auch nach den Erklärungen des Finanzministers unklar, welche dahin gingen, daß der Gehaltswert nach der Abfuhr der verbundenen Bestimmungen eine für künftigen, noch nicht in den letzten Jahren der Besteuerung übertragene Brauntweinmenge zuzurechnen ist, diese Erklärungen sind unklar, diese Erklärungen sind unklar.

Abg. v. Helldorff (Dr.). Ich muß Sie auf verschiedene Unklarheiten in Ihrem Vortrag aufmerksam machen, die am besten hier gleich in der Diskussion klargestellt werden. So ist das 2. B. unklar, ob die Ueberführung des Brauntweins aus einer steueramtlichen Niederlage in eine andere zulässig ist, diese Frage bleibt auch nach den Erklärungen des Finanzministers unklar, welche dahin gingen, daß der Gehaltswert nach der Abfuhr der verbundenen Bestimmungen eine für künftigen, noch nicht in den letzten Jahren der Besteuerung übertragene Brauntweinmenge zuzurechnen ist, diese Erklärungen sind unklar, diese Erklärungen sind unklar.

Abg. v. Helldorff (Dr.). Ich muß Sie auf verschiedene Unklarheiten in Ihrem Vortrag aufmerksam machen, die am besten hier gleich in der Diskussion klargestellt werden. So ist das 2. B. unklar, ob die Ueberführung des Brauntweins aus einer steueramtlichen Niederlage in eine andere zulässig ist, diese Frage bleibt auch nach den Erklärungen des Finanzministers unklar, welche dahin gingen, daß der Gehaltswert nach der Abfuhr der verbundenen Bestimmungen eine für künftigen, noch nicht in den letzten Jahren der Besteuerung übertragene Brauntweinmenge zuzurechnen ist, diese Erklärungen sind unklar, diese Erklärungen sind unklar.

Abg. v. Helldorff (Dr.). Ich muß Sie auf verschiedene Unklarheiten in Ihrem Vortrag aufmerksam machen, die am besten hier gleich in der Diskussion klargestellt werden. So ist das 2. B. unklar, ob die Ueberführung des Brauntweins aus einer steueramtlichen Niederlage in eine andere zulässig ist, diese Frage bleibt auch nach den Erklärungen des Finanzministers unklar, welche dahin gingen, daß der Gehaltswert nach der Abfuhr der verbundenen Bestimmungen eine für künftigen, noch nicht in den letzten Jahren der Besteuerung übertragene Brauntweinmenge zuzurechnen ist, diese Erklärungen sind unklar, diese Erklärungen sind unklar.

Abg. v. Helldorff (Dr.). Ich muß Sie auf verschiedene Unklarheiten in Ihrem Vortrag aufmerksam machen, die am besten hier gleich in der Diskussion klargestellt werden. So ist das 2. B. unklar, ob die Ueberführung des Brauntweins aus einer steueramtlichen Niederlage in eine andere zulässig ist, diese Frage bleibt auch nach den Erklärungen des Finanzministers unklar, welche dahin gingen, daß der Gehaltswert nach der Abfuhr der verbundenen Bestimmungen eine für künftigen, noch nicht in den letzten Jahren der Besteuerung übertragene Brauntweinmenge zuzurechnen ist, diese Erklärungen sind unklar, diese Erklärungen sind unklar.

Abg. v. Helldorff (Dr.). Ich muß Sie auf verschiedene Unklarheiten in Ihrem Vortrag aufmerksam machen, die am besten hier gleich in der Diskussion klargestellt werden. So ist das 2. B. unklar, ob die Ueberführung des Brauntweins aus einer steueramtlichen Niederlage in eine andere zulässig ist, diese Frage bleibt auch nach den Erklärungen des Finanzministers unklar, welche dahin gingen, daß der Gehaltswert nach der Abfuhr der verbundenen Bestimmungen eine für künftigen, noch nicht in den letzten Jahren der Besteuerung übertragene Brauntweinmenge zuzurechnen ist, diese Erklärungen sind unklar, diese Erklärungen sind unklar.

Abg. v. Helldorff (Dr.). Ich muß Sie auf verschiedene Unklarheiten in Ihrem Vortrag aufmerksam machen, die am besten hier gleich in der Diskussion klargestellt werden. So ist das 2. B. unklar, ob die Ueberführung des Brauntweins aus einer steueramtlichen Niederlage in eine andere zulässig ist, diese Frage bleibt auch nach den Erklärungen des Finanzministers unklar, welche dahin gingen, daß der Gehaltswert nach der Abfuhr der verbundenen Bestimmungen eine für künftigen, noch nicht in den letzten Jahren der Besteuerung übertragene Brauntweinmenge zuzurechnen ist, diese Erklärungen sind unklar, diese Erklärungen sind unklar.

Abg. v. Helldorff (Dr.). Ich muß Sie auf verschiedene Unklarheiten in Ihrem Vortrag aufmerksam machen, die am besten hier gleich in der Diskussion klargestellt werden. So ist das 2. B. unklar, ob die Ueberführung des Brauntweins aus einer steueramtlichen Niederlage in eine andere zulässig ist, diese Frage bleibt auch nach den Erklärungen des Finanzministers unklar, welche dahin gingen, daß der Gehaltswert nach der Abfuhr der verbundenen Bestimmungen eine für künftigen, noch nicht in den letzten Jahren der Besteuerung übertragene Brauntweinmenge zuzurechnen ist, diese Erklärungen sind unklar, diese Erklärungen sind unklar.

Abg. v. Helldorff (Dr.). Ich muß Sie auf verschiedene Unklarheiten in Ihrem Vortrag aufmerksam machen, die am besten hier gleich in der Diskussion klargestellt werden. So ist das 2. B. unklar, ob die Ueberführung des Brauntweins aus einer steueramtlichen Niederlage in eine andere zulässig ist, diese Frage bleibt auch nach den Erklärungen des Finanzministers unklar, welche dahin gingen, daß der Gehaltswert nach der Abfuhr der verbundenen Bestimmungen eine für künftigen, noch nicht in den letzten Jahren der Besteuerung übertragene Brauntweinmenge zuzurechnen ist, diese Erklärungen sind unklar, diese Erklärungen sind unklar.

tion, sei sie auch nur für eine Provinz, würde eine bureaukratische Gestaltung der Sache zur Folge haben, aber keineswegs eine sicherere, als es jetzt an dem ist. Denjenigen von ihm angeführten Fall finde ich nicht. Ich bekenne, daß ein Spezialfall im Zusammenhang der Revision der Brauntweinsteuer zu dem möglichsten Wagnis aller Details darauf antworten. Vollständig einverstanden bin ich mit dem Herrn Vorredner, daß preussische Staatspapiere als Sicherheit einem Wechsel vorzuziehen sind, und innerhalb meines Reichs würden sich auch keine Steuern finden, die nicht gegenständlich sind. Ich glaube nicht, daß der Fall so liegt, wie ihn der Herr Abgeordnete zur Sprache gebracht hat.

§ 3 ist von der Kommission hinzugefügt und betrifft den Reingewinnswert, er lautet: „Von 1. Okt. 1889 ab darf der nicht aus Roggen, Weizen oder Gerste hergestellte oder der Materialsteuer unterworfenen Brauntwein, sofern er der Verbrauchsabgabe unterliegt, nur in geringem Umfange in den freien Verkehr gebracht werden.“

„Der Grad und die Art der Reingung, sowie die etwa erforderlichen Vorarbeiten zur Durchführung derselben bestimmt der Reichstag.“

Der Reichstag wird die Bestimmungen, sofern er veranlaßt ist, sofort, abernächst bei dessen nächstem Zusammentritte vorzutragen. Derselben wird außer Kraft zu setzen, sobald der Reichstag dies veranlaßt.“

Abg. Meyer (Dr.). Gegen das Alina 1 kann man sehr große Bedenken haben. Wohl aber ist das Alina 2 bedenklicher, das wenn es auch gegen die Beschlüsse der Kommission in der ersten Lesung eine bedeutende Herabminderung enthält, immerhin dem Bundesrat die Mittel gibt, durch Beschlüsse an einzelne Industrielle die antiökonomischen Konventionen durchzuführen. Als Herr Müller in der Kommission die Einführung des Alina 1 beantragte, ging er soweit zu sagen, falls dieses Alina abgelehnt würde, müsse er gegen das ganze Gesetz stimmen. Daher verlangte die konservative Partei als Gegenleistung die Beschlüsse an die Brennereien, damit sie nicht den Exportiranten in die Hände fallen. Und diese Gefälligkeit muß ganz gleichzeitig erwirkt. Die deutsche Reichspartei, welche zweifellos die lebenswichtigste von allen ist (Seiterte), erklärte sich bereit, beiden Parteien eine Gefälligkeit zu erweisen und so kam man schnell in der ersten Lesung zu dem Entschluß, daß jedem Brenner auf Staatskosten ein Reinstofflaboratorium zu gestatten sei.

Abg. Meyer (Dr.). Ich muß Sie auf verschiedene Unklarheiten in Ihrem Vortrag aufmerksam machen, die am besten hier gleich in der Diskussion klargestellt werden. So ist das 2. B. unklar, ob die Ueberführung des Brauntweins aus einer steueramtlichen Niederlage in eine andere zulässig ist, diese Frage bleibt auch nach den Erklärungen des Finanzministers unklar, welche dahin gingen, daß der Gehaltswert nach der Abfuhr der verbundenen Bestimmungen eine für künftigen, noch nicht in den letzten Jahren der Besteuerung übertragene Brauntweinmenge zuzurechnen ist, diese Erklärungen sind unklar, diese Erklärungen sind unklar.

Abg. Meyer (Dr.). Ich muß Sie auf verschiedene Unklarheiten in Ihrem Vortrag aufmerksam machen, die am besten hier gleich in der Diskussion klargestellt werden. So ist das 2. B. unklar, ob die Ueberführung des Brauntweins aus einer steueramtlichen Niederlage in eine andere zulässig ist, diese Frage bleibt auch nach den Erklärungen des Finanzministers unklar, welche dahin gingen, daß der Gehaltswert nach der Abfuhr der verbundenen Bestimmungen eine für künftigen, noch nicht in den letzten Jahren der Besteuerung übertragene Brauntweinmenge zuzurechnen ist, diese Erklärungen sind unklar, diese Erklärungen sind unklar.

Abg. Meyer (Dr.). Ich muß Sie auf verschiedene Unklarheiten in Ihrem Vortrag aufmerksam machen, die am besten hier gleich in der Diskussion klargestellt werden. So ist das 2. B. unklar, ob die Ueberführung des Brauntweins aus einer steueramtlichen Niederlage in eine andere zulässig ist, diese Frage bleibt auch nach den Erklärungen des Finanzministers unklar, welche dahin gingen, daß der Gehaltswert nach der Abfuhr der verbundenen Bestimmungen eine für künftigen, noch nicht in den letzten Jahren der Besteuerung übertragene Brauntweinmenge zuzurechnen ist, diese Erklärungen sind unklar, diese Erklärungen sind unklar.

Abg. Meyer (Dr.). Ich muß Sie auf verschiedene Unklarheiten in Ihrem Vortrag aufmerksam machen, die am besten hier gleich in der Diskussion klargestellt werden. So ist das 2. B. unklar, ob die Ueberführung des Brauntweins aus einer steueramtlichen Niederlage in eine andere zulässig ist, diese Frage bleibt auch nach den Erklärungen des Finanzministers unklar, welche dahin gingen, daß der Gehaltswert nach der Abfuhr der verbundenen Bestimmungen eine für künftigen, noch nicht in den letzten Jahren der Besteuerung übertragene Brauntweinmenge zuzurechnen ist, diese Erklärungen sind unklar, diese Erklärungen sind unklar.

Abg. Meyer (Dr.). Ich muß Sie auf verschiedene Unklarheiten in Ihrem Vortrag aufmerksam machen, die am besten hier gleich in der Diskussion klargestellt werden. So ist das 2. B. unklar, ob die Ueberführung des Brauntweins aus einer steueramtlichen Niederlage in eine andere zulässig ist, diese Frage bleibt auch nach den Erklärungen des Finanzministers unklar, welche dahin gingen, daß der Gehaltswert nach der Abfuhr der verbundenen Bestimmungen eine für künftigen, noch nicht in den letzten Jahren der Besteuerung übertragene Brauntweinmenge zuzurechnen ist, diese Erklärungen sind unklar, diese Erklärungen sind unklar.

Abg. Meyer (Dr.). Ich muß Sie auf verschiedene Unklarheiten in Ihrem Vortrag aufmerksam machen, die am besten hier gleich in der Diskussion klargestellt werden. So ist das 2. B. unklar, ob die Ueberführung des Brauntweins aus einer steueramtlichen Niederlage in eine andere zulässig ist, diese Frage bleibt auch nach den Erklärungen des Finanzministers unklar, welche dahin gingen, daß der Gehaltswert nach der Abfuhr der verbundenen Bestimmungen eine für künftigen, noch nicht in den letzten Jahren der Besteuerung übertragene Brauntweinmenge zuzurechnen ist, diese Erklärungen sind unklar, diese Erklärungen sind unklar.

Abg. Meyer (Dr.). Ich muß Sie auf verschiedene Unklarheiten in Ihrem Vortrag aufmerksam machen, die am besten hier gleich in der Diskussion klargestellt werden. So ist das 2. B. unklar, ob die Ueberführung des Brauntweins aus einer steueramtlichen Niederlage in eine andere zulässig ist, diese Frage bleibt auch nach den Erklärungen des Finanzministers unklar, welche dahin gingen, daß der Gehaltswert nach der Abfuhr der verbundenen Bestimmungen eine für künftigen, noch nicht in den letzten Jahren der Besteuerung übertragene Brauntweinmenge zuzurechnen ist, diese Erklärungen sind unklar, diese Erklärungen sind unklar.

Abg. Meyer (Dr.). Ich muß Sie auf verschiedene Unklarheiten in Ihrem Vortrag aufmerksam machen, die am besten hier gleich in der Diskussion klargestellt werden. So ist das 2. B. unklar, ob die Ueberführung des Brauntweins aus einer steueramtlichen Niederlage in eine andere zulässig ist, diese Frage bleibt auch nach den Erklärungen des Finanzministers unklar, welche dahin gingen, daß der Gehaltswert nach der Abfuhr der verbundenen Bestimmungen eine für künftigen, noch nicht in den letzten Jahren der Besteuerung übertragene Brauntweinmenge zuzurechnen ist, diese Erklärungen sind unklar, diese Erklärungen sind unklar.





den Deutsch-Freiwillichen, Widerstand und Geldgeber bei anderen Parteien.

Der Präsident macht unter allgemeinem Gelächter des Hauses darauf aufmerksam, dass immer noch über den Antrag Straumann gesprochen werde, der überholt zurückgezogen sei.

Hg. v. Wirth: Ich habe mich meiner Erwartungsbefreiung die Erklärung abzugeben, daß wir durch Gesetzgebung, wie den heutigen, in keiner Weise betroffen werden (Wachen nicht), daß wir zum weiteren beständigen Gesetzgebungsbereich bleiben.

Hg. Singer (Sohn): Ich befinde mich durch den Inhalt der Diskussion daran verstimmt zu sein, sich gegen den Inhalt von Herrn v. Wemmigen gemachten Vorwurf, als ob ich die Partei getrennt haben möchte, zu vernehmen. Ich behalte mich vor, hierauf zurück zu kommen, sobald ich nicht sehr bald, doch keine Partei getrennt werden möchte, sondern die Sozialistengesetze erst gesprochen sein, dann auf sie reden.

Die Beratung über § 43 (Uebertretungsbefugnisse) wird vertagt. § 44 enthält die Schlussbestimmungen bezüglich der Steuer-Gemeinschaft mit den holländischen Staaten.

Es ergeht sich hierüber eine lange Diskussion, in welcher namentlich sich der württembergische Bevollmächtigte Staatsrat Dr. Schmidt den Ausführungen des Abg. Windthorst gegenüber betrug, daß es sich hierbei nicht um einen Verzicht auf das Steuerrecht der holländischen Staaten handle, daß der § 44 vielmehr ein noch mehr tangere sei, ohne welches die holländischen Staaten in die Steuer-Gemeinschaft nicht eintreten würden.

Hg. Dr. Meyer (Sohn) erklärt, daß die freiwillige Partei sich die Aufhebung ihrer Stellung in diesem Angelegenheit bis zu dem letzten November, bis der § 44 wieder ein noch mehr tangere gemacht worden abgelehnt ist.

Der § 44 wird unverändert angenommen, ebenso § 45, Einführung in Holschlagern.

Dann wird § 46 (Uebertragungssteuer) verlesen. Nachher wird § 47 (Uebertragungssteuer) verlesen. Der § 48 wird ebenfalls verlesen. Der § 49 wird ebenfalls verlesen. Der § 50 wird ebenfalls verlesen.

Der § 51 wird ebenfalls verlesen. Der § 52 wird ebenfalls verlesen. Der § 53 wird ebenfalls verlesen. Der § 54 wird ebenfalls verlesen.

Der § 55 wird ebenfalls verlesen. Der § 56 wird ebenfalls verlesen. Der § 57 wird ebenfalls verlesen. Der § 58 wird ebenfalls verlesen.

Der § 59 wird ebenfalls verlesen. Der § 60 wird ebenfalls verlesen. Der § 61 wird ebenfalls verlesen. Der § 62 wird ebenfalls verlesen.

Der § 63 wird ebenfalls verlesen. Der § 64 wird ebenfalls verlesen. Der § 65 wird ebenfalls verlesen. Der § 66 wird ebenfalls verlesen.

Der § 67 wird ebenfalls verlesen. Der § 68 wird ebenfalls verlesen. Der § 69 wird ebenfalls verlesen. Der § 70 wird ebenfalls verlesen.

Der § 71 wird ebenfalls verlesen. Der § 72 wird ebenfalls verlesen. Der § 73 wird ebenfalls verlesen. Der § 74 wird ebenfalls verlesen.

Der § 75 wird ebenfalls verlesen. Der § 76 wird ebenfalls verlesen. Der § 77 wird ebenfalls verlesen. Der § 78 wird ebenfalls verlesen.

Der § 79 wird ebenfalls verlesen. Der § 80 wird ebenfalls verlesen. Der § 81 wird ebenfalls verlesen. Der § 82 wird ebenfalls verlesen.

Der § 83 wird ebenfalls verlesen. Der § 84 wird ebenfalls verlesen. Der § 85 wird ebenfalls verlesen. Der § 86 wird ebenfalls verlesen.

Der § 87 wird ebenfalls verlesen. Der § 88 wird ebenfalls verlesen. Der § 89 wird ebenfalls verlesen. Der § 90 wird ebenfalls verlesen.

Der § 91 wird ebenfalls verlesen. Der § 92 wird ebenfalls verlesen. Der § 93 wird ebenfalls verlesen. Der § 94 wird ebenfalls verlesen.

Der § 95 wird ebenfalls verlesen. Der § 96 wird ebenfalls verlesen. Der § 97 wird ebenfalls verlesen. Der § 98 wird ebenfalls verlesen.

Der § 99 wird ebenfalls verlesen. Der § 100 wird ebenfalls verlesen. Der § 101 wird ebenfalls verlesen. Der § 102 wird ebenfalls verlesen.

Der § 103 wird ebenfalls verlesen. Der § 104 wird ebenfalls verlesen. Der § 105 wird ebenfalls verlesen. Der § 106 wird ebenfalls verlesen.

Der § 107 wird ebenfalls verlesen. Der § 108 wird ebenfalls verlesen. Der § 109 wird ebenfalls verlesen. Der § 110 wird ebenfalls verlesen.

Der § 111 wird ebenfalls verlesen. Der § 112 wird ebenfalls verlesen. Der § 113 wird ebenfalls verlesen. Der § 114 wird ebenfalls verlesen.

Der § 115 wird ebenfalls verlesen. Der § 116 wird ebenfalls verlesen. Der § 117 wird ebenfalls verlesen. Der § 118 wird ebenfalls verlesen.

Der § 119 wird ebenfalls verlesen. Der § 120 wird ebenfalls verlesen. Der § 121 wird ebenfalls verlesen. Der § 122 wird ebenfalls verlesen.

Der § 123 wird ebenfalls verlesen. Der § 124 wird ebenfalls verlesen. Der § 125 wird ebenfalls verlesen. Der § 126 wird ebenfalls verlesen.

Der § 127 wird ebenfalls verlesen. Der § 128 wird ebenfalls verlesen. Der § 129 wird ebenfalls verlesen. Der § 130 wird ebenfalls verlesen.

Der § 131 wird ebenfalls verlesen. Der § 132 wird ebenfalls verlesen. Der § 133 wird ebenfalls verlesen. Der § 134 wird ebenfalls verlesen.

Der § 135 wird ebenfalls verlesen. Der § 136 wird ebenfalls verlesen. Der § 137 wird ebenfalls verlesen. Der § 138 wird ebenfalls verlesen.

Der § 139 wird ebenfalls verlesen. Der § 140 wird ebenfalls verlesen. Der § 141 wird ebenfalls verlesen. Der § 142 wird ebenfalls verlesen.

• Berlin, 14. Juni. (Telegr.) ... • Berlin, 14. Juni. (Telegr.) ... • Berlin, 14. Juni. (Telegr.) ...

• Hamburg, 14. Juni. (Telegr.) ... • Hamburg, 14. Juni. (Telegr.) ... • Hamburg, 14. Juni. (Telegr.) ...

• Berlin, 14. Juni. (Telegr.) ... • Berlin, 14. Juni. (Telegr.) ... • Berlin, 14. Juni. (Telegr.) ...

• Berlin, 14. Juni. (Telegr.) ... • Berlin, 14. Juni. (Telegr.) ... • Berlin, 14. Juni. (Telegr.) ...

• Berlin, 14. Juni. (Telegr.) ... • Berlin, 14. Juni. (Telegr.) ... • Berlin, 14. Juni. (Telegr.) ...

• Berlin, 14. Juni. (Telegr.) ... • Berlin, 14. Juni. (Telegr.) ... • Berlin, 14. Juni. (Telegr.) ...

• Berlin, 14. Juni. (Telegr.) ... • Berlin, 14. Juni. (Telegr.) ... • Berlin, 14. Juni. (Telegr.) ...

• Berlin, 14. Juni. (Telegr.) ... • Berlin, 14. Juni. (Telegr.) ... • Berlin, 14. Juni. (Telegr.) ...

• Berlin, 14. Juni. (Telegr.) ... • Berlin, 14. Juni. (Telegr.) ... • Berlin, 14. Juni. (Telegr.) ...

• Berlin, 14. Juni. (Telegr.) ... • Berlin, 14. Juni. (Telegr.) ... • Berlin, 14. Juni. (Telegr.) ...

• Berlin, 14. Juni. (Telegr.) ... • Berlin, 14. Juni. (Telegr.) ... • Berlin, 14. Juni. (Telegr.) ...

• Berlin, 14. Juni. (Telegr.) ... • Berlin, 14. Juni. (Telegr.) ... • Berlin, 14. Juni. (Telegr.) ...

• Berlin, 14. Juni. (Telegr.) ... • Berlin, 14. Juni. (Telegr.) ... • Berlin, 14. Juni. (Telegr.) ...

• Berlin, 14. Juni. (Telegr.) ... • Berlin, 14. Juni. (Telegr.) ... • Berlin, 14. Juni. (Telegr.) ...

• Berlin, 14. Juni. (Telegr.) ... • Berlin, 14. Juni. (Telegr.) ... • Berlin, 14. Juni. (Telegr.) ...

• Berlin, 14. Juni. (Telegr.) ... • Berlin, 14. Juni. (Telegr.) ... • Berlin, 14. Juni. (Telegr.) ...

• Berlin, 14. Juni. (Telegr.) ... • Berlin, 14. Juni. (Telegr.) ... • Berlin, 14. Juni. (Telegr.) ...

• Berlin, 14. Juni. (Telegr.) ... • Berlin, 14. Juni. (Telegr.) ... • Berlin, 14. Juni. (Telegr.) ...

• Berlin, 14. Juni. (Telegr.) ... • Berlin, 14. Juni. (Telegr.) ... • Berlin, 14. Juni. (Telegr.) ...

• Berlin, 14. Juni. (Telegr.) ... • Berlin, 14. Juni. (Telegr.) ... • Berlin, 14. Juni. (Telegr.) ...

• Berlin, 14. Juni. (Telegr.) ... • Berlin, 14. Juni. (Telegr.) ... • Berlin, 14. Juni. (Telegr.) ...

• Berlin, 14. Juni. (Telegr.) ... • Berlin, 14. Juni. (Telegr.) ... • Berlin, 14. Juni. (Telegr.) ...

• Berlin, 14. Juni. (Telegr.) ... • Berlin, 14. Juni. (Telegr.) ... • Berlin, 14. Juni. (Telegr.) ...

• Berlin, 14. Juni. (Telegr.) ... • Berlin, 14. Juni. (Telegr.) ... • Berlin, 14. Juni. (Telegr.) ...

• Berlin, 14. Juni. (Telegr.) ... • Berlin, 14. Juni. (Telegr.) ... • Berlin, 14. Juni. (Telegr.) ...

• Berlin, 14. Juni. (Telegr.) ... • Berlin, 14. Juni. (Telegr.) ... • Berlin, 14. Juni. (Telegr.) ...

• Berlin, 14. Juni. (Telegr.) ... • Berlin, 14. Juni. (Telegr.) ... • Berlin, 14. Juni. (Telegr.) ...

• Berlin, 14. Juni. (Telegr.) ... • Berlin, 14. Juni. (Telegr.) ... • Berlin, 14. Juni. (Telegr.) ...

• Berlin, 14. Juni. (Telegr.) ... • Berlin, 14. Juni. (Telegr.) ... • Berlin, 14. Juni. (Telegr.) ...

• Berlin, 14. Juni. (Telegr.) ... • Berlin, 14. Juni. (Telegr.) ... • Berlin, 14. Juni. (Telegr.) ...

• Berlin, 14. Juni. (Telegr.) ... • Berlin, 14. Juni. (Telegr.) ... • Berlin, 14. Juni. (Telegr.) ...

• Berlin, 14. Juni. (Telegr.) ... • Berlin, 14. Juni. (Telegr.) ... • Berlin, 14. Juni. (Telegr.) ...

• Berlin, 14. Juni. (Telegr.) ... • Berlin, 14. Juni. (Telegr.) ... • Berlin, 14. Juni. (Telegr.) ...

• Berlin, 14. Juni. (Telegr.) ... • Berlin, 14. Juni. (Telegr.) ... • Berlin, 14. Juni. (Telegr.) ...

• Berlin, 14. Juni. (Telegr.) ... • Berlin, 14. Juni. (Telegr.) ... • Berlin, 14. Juni. (Telegr.) ...

• Berlin, 14. Juni. (Telegr.) ... • Berlin, 14. Juni. (Telegr.) ... • Berlin, 14. Juni. (Telegr.) ...

• Berlin, 14. Juni. (Telegr.) ... • Berlin, 14. Juni. (Telegr.) ... • Berlin, 14. Juni. (Telegr.) ...

• Berlin, 14. Juni. (Telegr.) ... • Berlin, 14. Juni. (Telegr.) ... • Berlin, 14. Juni. (Telegr.) ...

• Berlin, 14. Juni. (Telegr.) ... • Berlin, 14. Juni. (Telegr.) ... • Berlin, 14. Juni. (Telegr.) ...

• Berlin, 14. Juni. (Telegr.) ... • Berlin, 14. Juni. (Telegr.) ... • Berlin, 14. Juni. (Telegr.) ...

• Berlin, 14. Juni. (Telegr.) ... • Berlin, 14. Juni. (Telegr.) ... • Berlin, 14. Juni. (Telegr.) ...

• Berlin, 14. Juni. (Telegr.) ... • Berlin, 14. Juni. (Telegr.) ... • Berlin, 14. Juni. (Telegr.) ...

• Berlin, 14. Juni. (Telegr.) ... • Berlin, 14. Juni. (Telegr.) ... • Berlin, 14. Juni. (Telegr.) ...

• Berlin, 14. Juni. (Telegr.) ... • Berlin, 14. Juni. (Telegr.) ... • Berlin, 14. Juni. (Telegr.) ...

• Berlin, 14. Juni. (Telegr.) ... • Berlin, 14. Juni. (Telegr.) ... • Berlin, 14. Juni. (Telegr.) ...

• Berlin, 14. Juni. (Telegr.) ... • Berlin, 14. Juni. (Telegr.) ... • Berlin, 14. Juni. (Telegr.) ...

